

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **envia TEL GmbH** für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten

§ 1 Auftraggeber

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen der **envia TEL GmbH** (nachfolgend **envia TEL** genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossene Verträge über die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten. Hiervon sind insbesondere umfasst die Vermittlung von Telefongesprächen, die Bereitstellung von Telefonanschlüssen sowie die Einrichtung von Mehrwertdienste-Rufnummern und die Bereitstellung von Internet-Zugängen und Hostingkapazitäten.

(2) Für alle Verträge über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt **envia TEL** nicht an, es sei denn, **envia TEL** hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn **envia TEL** in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Sofern der Kunde Unternehmer ist, gelten diese AGB auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen.

(4) **envia TEL** erbringt die unter § 1 Abs. (1) genannten Leistungen, nicht jedoch sämtliche in der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung enthaltenen Leistungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme des Kundenauftrages, ggf. mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch **envia TEL**. Der Vertragsschluss kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung von **envia TEL** erfolgen. **envia TEL** ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden abzulehnen.

(2) Sofern aus Vereinfachungsgründen in einem Auftrag mehrere Leistungen zusammen angeboten werden und der Kunde mehrere Leistungen beantragt, kommt über jede einzelne Leistung ein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien zustande.

§ 3 Einsatz Dritter

envia TEL ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 4 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen von **envia TEL** ist, dass der Kunde — sofern durch die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung in dem betreffenden Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil die Rechte eines dinglich Berechtigten, insbesondere des Eigentümers, beeinträchtigt werden — auf Verlangen von **envia TEL** die Einverständniserklärung dieses dinglich Berechtigten beibringt (Gebäudeeigentümergeklärung). Falls der dinglich Berechtigte wechselt, ist **envia TEL** berechtigt, vom Kunden die Vorlage einer Einverständniserklärung des neuen dinglich Berechtigten zu verlangen.

(2) Soweit die Inanspruchnahme der vertraglich geschuldeten Leistung von den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen oder den im Einzelvertrag genannten Voraussetzungen abhängig ist, sind die gegenseitigen vertraglichen Leistungen erst geschuldet, wenn diese Voraussetzungen sowie die von **envia TEL** und dem Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses ggf. zusätzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sollten diese Voraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Vertragsschluss erfüllt sein, so können beide Parteien den Vertrag innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 5 Termine

(1) Bei den in einem Auftrag, einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich um reine Plantermine. Sie stellen damit keine verbindlichen Leistungstermine dar.

(2) Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die allein oder weit überwiegend der Kunde verantwortlich ist (z. B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen), so verlängern sich etwaige genannte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

(3) Kann **envia TEL** die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Kunden hiervon möglichst zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren.

§ 6 Kapazitätsgrenzen

(1) Im Netz der **envia TEL** kann es zu technischen Engpässen kommen, insbesondere bei höherer Gewalt. **envia TEL** kann daher nicht Gewähr dafür übernehmen, dass Telefonverbindungen jederzeit hergestellt werden können. **envia TEL** behält sich die zeitweilige Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistung im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes vor.

(2) Wird eine dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung gestellte Speicherkapazität überschritten, hat **envia TEL** das Recht, darüber hinausgehenden Datenverkehr zurückzuweisen.

(3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist **envia TEL** zur Löschung der vom Kunden in dem bereitgestellten Speicherplatz abgelegten Daten berechtigt.

§ 7 Überlassungen von technischen Vorrichtungen

Die Überlassung etwaiger dem Kunden zur Verfügung gestellter technischer Vorrichtungen erfolgt mitweise für den Aufstellungsort. Die technischen Vorrichtungen verbleiben im Eigentum von **envia TEL**. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von **envia TEL** nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die technischen Vorrichtungen vorzunehmen, insbesondere den Aufstellungsort zu verändern.

§ 8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

(a) den Mitarbeitern von **envia TEL** und der von **envia TEL** beauftragten Unternehmen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, um die technischen Anschlussvoraussetzungen für die Leistungen herzustellen und Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;

(b) die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie ggf. den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung, auf eigene Kosten bereitzustellen;

(c) die ihm von **envia TEL** angegebenen Rufnummern und Passwörter zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von **envia TEL** zu benutzen, seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten sowie seinen Internet-Zugang vor unbefugter Nutzung zu schützen.

Die unbefugte Nutzung von Passwörtern oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an **envia TEL** zu melden;

(d) **envia TEL** Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von **envia TEL** beeinträchtigen können, unverzüglich über die Rufnummer 0800/0101600 (täglich erreichbar von 0.00 bis 24.00 Uhr) mitzuteilen;

(e) **envia TEL** unverzüglich Änderungen seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und — im Fall der Erteilung einer Einzugsermächtigung — seiner Bankverbindung mitzuteilen;

(f) geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger Inhalte oder sittenwidriger Inhalte insbesondere durch Jugendliche oder andere schützenswerte Personen zu treffen. Dies stellt der jeweilige Kunde insbesondere durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekanntgegebenen Einwahlnummern und seinen Passwörtern sicher; und

(g) seine Telekommunikationsanlage gegen missbräuchlichen Zugriff auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, insbesondere durch Firewall oder Dialer-Warner.

(2) Dem Kunden ist es untersagt, die Leistungen von **envia TEL** missbräuchlich oder in strafrechtlich relevanter Weise zu nutzen, insbesondere drohende oder belästigende Anrufe bei Dritten durchzuführen, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender und Header Informationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren. **envia TEL** ist berechtigt, in diesem Fall die vertragsgegenständlichen Leistungen nach vorheriger fruchtloser Abmahnung zu sperren oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an **envia TEL** zu melden.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine Endeinrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Falls der Kunde nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet, ist **envia TEL** berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen.

(4) Vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung („Anrufweiterleitung“) hat der Kunde sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterleitung einverstanden ist.

§ 9 Verantwortlichkeit für Informationen bei Datendiensten

(1) **envia TEL** gewährt lediglich den Zugang des Kunden zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich — soweit nicht ausdrücklich anders angegeben — um fremde Informationen, für die **envia TEL** nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt **envia TEL** keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Kunden.

(2) Der Kunde hat es zu unterlassen, Informationen, die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darstellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen enthalten, abzurufen, auf dem von **envia TEL** bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.

(3) Es handelt sich bei den vom Kunden auf dem von **envia TEL** bereitgestellten Speicherplatz gespeicherten Informationen um fremde Informationen, für die **envia TEL** nicht verantwortlich ist. Der Kunde hat hinsichtlich dieser Informationen die allgemeinen und besonderen Informationspflichten gemäß §§ 6 und 7 Teledienste-gesetz (TDG) zu beachten, insbesondere die gespeicherten Informationen als eigene zu kennzeichnen und Name und Anschrift anzugeben. Soweit **envia TEL** durch Dritte wegen der vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz hinterlegten Informationen nach Abs. (2) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, **envia TEL** von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

(1) Alle in den jeweils gültigen Preislisten von **envia TEL**, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebenen Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Der Kunde ist auch zur Zahlung derjenigen Entgelte verpflichtet, die durch unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat oder dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Höhe der Verbindungsentgelte auf Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen zurückzuführen ist.

(3) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Soweit der Kunde **envia TEL** keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag ohne Abzug spätestens an dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem auf der Rechnung angegebenen Konto von **envia TEL** gutgeschrieben sein. Hat der Kunde **envia TEL** eine Einzugsermächtigung erteilt, wird **envia TEL** den Rechnungsbetrag an dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin vom Konto des Kunden abbuchen.

(5) Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber **envia TEL** schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an **envia TEL**. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. **envia TEL** wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen.

§ 11 Verzug

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist **envia TEL** bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ist **envia TEL** berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(2) Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Kunden oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Kunden zu besorgen ist, ist **envia TEL** berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

(3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich **envia TEL** ausdrücklich vor.

(4) Gerät **envia TEL** mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 13 (Haftung). Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn **envia TEL** die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

§ 12 Aussetzen der vertraglichen Leistung/Sperrung

(1) Unbeschadet weiterer Ansprüche ist **envia TEL** berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die vertragliche Leistung auszusetzen, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber **envia TEL** mindestens EUR 75,00 beträgt und eine etwaige Sicherheit verbraucht ist. Die Sperrung darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung der Leistungsaussetzung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, erfolgen.

- (2) Im Übrigen darf **envia TEL** die vertragliche Leistung ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, wenn a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat;
b) eine Gefährdung der Einrichtungen von **envia TEL** oder der öffentlichen Sicherheit droht; oder
c) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind, sofern die Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist.
(3) **envia TEL** wird die Sperre nach Möglichkeit auf die betroffene Leistung beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Im Fall einer Sperre des Analog- oder ISDN-Telefonanschlusses des Kunden durch **envia TEL** wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen beschränkt. Falls der zur Sperre führende Grund auch eine Woche nach Vornahme der Sperre noch fortbesteht, ist **envia TEL** berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden insgesamt zu sperren.
(4) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Grundgebühren für den Zeitraum der Aussetzung/Spernung bleibt unberührt.
(5) **envia TEL** ist berechtigt, für jede Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Kunden EUR 12,50 in Rechnung zu stellen.

§ 13 Haftung

- (1) **envia TEL** haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
(2) Für sonstige Schäden haftet **envia TEL**, sofern sich nicht aus einer von ihr übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(3) **envia TEL** haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen
a) für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden;
b) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von **envia TEL** verursacht wurden.
(4) **envia TEL** haftet auf Schadensersatz, begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen-vorhersehbaren Schadens,
a) für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten;
b) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von **envia TEL** grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.
(5) Im Rahmen von Abs. (4) lit. (a) haftet **envia TEL** nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
(6) Die Haftung von **envia TEL** für durch jede Form von Fahrlässigkeit verursachte Vermögensschäden ist maximal auf die Höhe der in § 7 Abs. (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z.Zt. EUR 12.500,00) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von **envia TEL** maximal auf die Höhe der in § 7 (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z.Zt. EUR 10 Mio.) jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
(7) **envia TEL** bedient sich zur Erbringung ihrer Leistungen der Telekommunikationsnetze Dritter. **envia TEL** haftet deshalb nicht, wenn sie ihre Telekommunikationsdienstleistungen deshalb nicht erbringen kann, weil die Dritten **envia TEL** die Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Ebenso haftet **envia TEL** nicht für Schäden, für deren Entstehen die Übertragungswege oder die technischen Einrichtungen der Dritten ursächlich waren.
(8) Im Übrigen ist jegliche Haftung von **envia TEL** ausgeschlossen, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB.
(9) Soweit die Haftung von **envia TEL** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **envia TEL**.
(10) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber **envia TEL** schriftlich anzuzeigen oder von **envia TEL** aufnehmen zu lassen, so dass **envia TEL** möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

§ 14 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen wird auf unbestimmte Dauer oder gemäß Vertrag geschlossen.
(2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen.
(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
a) die Eröffnung eines auch vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse;
b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die jeweils andere Partei;
c) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einen länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für 2 Monate entspricht, in Verzug kommt, sofern die Gesamtforderung mindestens EUR 75,00 beträgt;
d) die Beendigung der Nutzungsberechtigung von **envia TEL** für die Übertragungswege, welche zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind;
e) wenn eine erforderliche Gebäudeeigentümergeklärung widerrufen oder vom Kunden nicht beigebracht wird;
f) wenn **envia TEL** die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderliche Lizenz verliert; oder
g) wenn der Kunde auf dem von **envia TEL** im Rahmen der Internet-Produkte bereitgestellten Speicherplatz Informationen nach § 9 Abs. (2) (Verantwortlichkeit für Informationen) hinterlegt oder auf strafbare Informationen hinweist oder Hyperlinks zu solchen Informationen platziert.
(4) **envia TEL** ist berechtigt, bereits nach erfolgter erstmaliger Sperrung des Anschlusses das Vertragsverhältnis zu kündigen.
(5) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 15 Vertragsänderungen

- envia TEL** kann den Vertrag, insbesondere die in den jeweiligen Preislisten angegebenen Entgelte, mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat ändern. Dem Kunden werden die Änderungen schriftlich mitgeteilt. Änderungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Kunden. Die Nutzung der Leistungen ab dem Zeitpunkt der Änderung gilt als Annahme im Sinne konkludenten Handelns. Dem Kunden steht im Falle der Änderung von Preisen zu seinen Ungunsten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung ein

außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. **envia TEL** wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

§ 16 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Weitergabe an Dritte

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen **envia TEL** im gesetzlichen Umfang zu.
(2) Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, soweit die der Aufrechnung zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von **envia TEL** anerkannt ist.
(3) Der Kunde darf die von **envia TEL** erbrachten vertraglichen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von **envia TEL** entgeltlich an Dritte weitergeben, insbesondere weiterverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. **envia TEL** wird ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 17 Speicherung von Verbindungsdaten

- (1) Die angefallenen Verbindungsdaten werden sechs Monate nach Versendung der Rechnung durch **envia TEL** gelöscht, es sei denn, der Kunde hat im Vertrag die sofortige Löschung nach Rechnungsversand gewünscht.
(2) Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben, ist **envia TEL** berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung der Einwendungen zu speichern.
(3) Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der in Abs. (1) genannten Frist oder auf Antrag des Kunden sofort nach Rechnungsversand gelöscht worden, ist **envia TEL** insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung befreit.
(4) **envia TEL** erstellt – falls vom Kunden gewünscht und technisch möglich – einen Einzelverbindungsdatennachweis (EVN). Der Kunde hat für diesen Fall bei geschäftlicher Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen sämtliche derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter über die Erteilung eines EVN zu informieren und den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Bei privater Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat er etwaige zum Haushalt gehörende Mitbenutzer des Anschlusses darauf hinzuweisen, dass ein EVN erstellt wird.

§ 18 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- (1) **envia TEL** verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG), Teledienstgesetz (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG), die Telekommunikations- Datenschutzverordnung (TDSV), zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
(2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, gespeichert, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene nicht widersprochen hat oder das BDSG, TKG, TDG, TDDSG, die TDSV oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. **envia TEL** erhebt, speichert und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Die Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
(3) **envia TEL** ist darüber hinaus berechtigt, die erhaltenen Daten zur Beratung des Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote zu erheben, zu speichern und zu nutzen, solange der Kunde nicht widerspricht.

§ 19 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

- (1) **envia TEL** ist bei Privatkunden berechtigt, bei der für den Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) und bei Firmenkunden bei einer Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen. **envia TEL** ist berechtigt, der SCHUFA oder Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie über eine etwaige nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) des Vertrages zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen, an welchen der Kunde beteiligt ist, bei der SCHUFA bzw. Wirtschaftsauskunftei anfallen, kann **envia TEL** hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung darf nur erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen von **envia TEL**, eines Vertragspartners der SCHUFA oder Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde bei der SCHUFA oder der beauftragten Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen der SCHUFA oder der beauftragten Wirtschaftsauskunftei sind bei **envia TEL** erhältlich.
(3) Erlangt **envia TEL** davon Kenntnis, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist, dass aufgrund einer Information der SCHUFA oder einer Wirtschaftsauskunftei begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, dass zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegen ihn mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, oder dass vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen, kann **envia TEL** vom dem Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen. Erbringt der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen, ist **envia TEL** berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen zu kündigen.
(4) **envia TEL** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt **envia TEL** die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. **envia TEL** gibt die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von **envia TEL** beglichen hat.

§ 20 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
(2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(3) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, auch Wechsel- und Scheckforderungen, Cottbus. **envia TEL** ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
Stand Mai 2003